

20. Gilt die für die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen getroffene Sonderregelung auch zugunsten von Einlegern, die nicht Arbeitnehmer des Betriebs sind oder gewesen sind, zu dem die Sparkasse gehört?

AufwG. § 63 Abs. 2 Nr. 6, § 64. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen vom 8. Juli 1926 (RGBl. I S. 403).

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1930 i. S. N. W. AG.
(Befl.) v. Sch. (Rl.), VIII 379/30.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger hat ein Sparguthaben bei der Kammgarnspinnerei G. Dieses Werk war ursprünglich im Besitz eines Einzelkaufmanns v. W. und wurde 1898 von der verklagten Aktiengesellschaft übernommen, nachdem es schon 1896 von seinem Inhaber zu einer Aktiengesellschaft gestaltet worden war. Die Beklagte führte das Werk nach der Verschmelzung zunächst als Filialunternehmen. Im Jahre 1920 wandelte sie es in eine Gesellschaft mbH. um, die aber wirtschaftlich der Beklagten unselbständig angegliedert blieb. Schon seit der Besitzzeit des Industriellen v. W., und zwar auch schon als der Kläger im Jahre 1886 bei diesem als Diener in Stellung trat, bestand bei dem Werk eine Spareinrichtung. Bei dieser Sparkasse legte der Kläger seit Beginn seines Dienstes laufend seine Ersparnisse an, wie er behauptet, durch seinen Dienstherrn veranlaßt. Die Spareinrichtung der Spinnerei bestand über die rechtlichen Wandlungen hinaus fort. Der Kläger machte auch noch zur Besitzzeit der Beklagten weitere Einlagen.

Nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen . . . vom 8. Juli 1926 stellte die Beklagte bei der nach Art. 9 dieser Verordnung und nach der Verordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 454) gebildeten Spruchstelle beim Landgericht Bremen Antrag auf Aufwertungsentscheidung, und zwar sowohl hinsichtlich der Sparkasse der G.-GmbH. wie in bezug auf die Sparkassen bei anderen Tochterwerken. An diesem Verfahren beteiligten sich neun Sparer. Zwischen ihnen und der Beklagten wurde am 21. Januar 1929 ein Vergleich geschlossen, nach dem die Sparguthaben bei den Werksparkassen der früheren Filialen der Antragstellerin auf 80 v. H. des Goldmarkbetrags aufgewertet werden sollten. Der Vergleich bestimmt weiter die Zahlung der Hälfte bis zum 1. Mai 1929, je eines Viertels am 1. April 1930 und am 1. April 1931. Diesen Vergleich erklärte die Spruchstelle gemäß Art. 14 Abs. 2, Art. 18 der Verordnung vom 8. Juli 1926 für allgemeinverbindlich.

Hierauf, hilfsweise auch auf das sonstige Aufwertungsrecht sich berufend, nimmt der Kläger die Beklagte in Anspruch. Er fordert,

seinem Sparguthaben entsprechend, Zahlung von insgesamt 7555,18 RM. mit einer gemäß den Vergleichsregeln abgestuften Verzinsung. Die Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Die Passivlegitimation der Beklagten für den Anspruch des Klägers aus dem Vergleich hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum bejaht.

Die Geltung des für allgemeinverbindlich erklärten Vergleichs erstreckt der Berufungsrichter deshalb auf den Kläger, weil das dem Willen der am Vergleich Beteiligten entsprochen habe. Ob die Feststellung dieses Willens, wie die Revision behauptet, den § 286 ZPO. verletzt, bedarf keiner Prüfung, weil die vom Vorderrichter aus dem Abschlußwillen gezogene Folgerung rechtsirrig ist. Denn nach dem Berufungsurteil liegt die Sache nicht so, daß der Kläger Partei des abgeschlossenen Vergleichs gewesen wäre, sodaß ihm die Rechte aus dem Vergleich kraft Vertragsrechts zuständen. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung aber, die allein als Quelle des vom Kläger in Anspruch genommenen Rechts in Frage kommt, hat ihre Grundlage im Gesetzesrecht der Verordnung vom 8. Juli 1926 Art. 14 Abs. 2, Art. 18, nicht dagegen im Parteiwillen, wenn sie auch, wie die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung des Tarifrechts nach § 2 ZPO., das Ergebnis der freien Vereinbarung zum Inhalt der behördlichen Regelung macht. Spielraum für eine mehr oder minder weite Erstreckung der Vergleichsgeltung gibt Art. 18 der Spruchstelle nicht. Es ist auch nicht ihre Sache, die gesetzlichen Begriffe der Allgemeinheit der Gläubiger oder der „übrigen Gläubiger“ im Sinne des Art. 18 maßgeblich zu deuten. Ihre Zuständigkeit ist in Art. 14 der Durchführungsverordnung gültig begründet (RGZ. Bd. 115 S. 145; AufwRspr. 1927 S. 402), aber auch erschöpfend umrissen. Sie entscheidet danach, von der Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung abgesehen, nur über die Fragen:

ob die Kasse als eine Wertparkasse zu gelten hat; inwieweit ihre Mittel aus freiwilligen Zumbendungen des Arbeitgebers herühren; ob sie ihr Vermögen gesondert zu verwalten und anzulegen hatte und entsprechend gehandelt hat; endlich über die Höhe des Aufwertungsatzes und die Fälligkeit der Guthaben.

Dieser unübersteigbare Zuständigkeitsring gilt ebensowohl für die in den Art. 14 flg. geregelte Sachentscheidung, deren Tragweite

die Verordnung in Art. 15 Abs. 2 selbst bestimmt, wie für die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung nach Art. 14 Abs. 2, Art. 18 (ebenso Holländer D. Steuerzeitung 1927 Sp. 86; Köppel daselbst 1928 Sp. 642 fgl.; Quassowski AufwG. 5. Aufl. S. 839). In den Rahmen dieser Kollektiventscheidung über die Eigenart der Kasse und den für sie angemessenen Aufwertungsfuß gehört die Bestimmung des Personenkreises der Kassengläubiger nicht, wenngleich sich die Spruchsstelle, um über die Eigenschaft der Kasse als Werksparkasse und den Aufwertungsfuß sachgemäß zu entscheiden, ein Bild von der Zahl der Beteiligten und der Höhe ihrer Guthaben machen muß. Gerade in dem vorliegenden Fall hat die Entscheidung darüber, ob der Kläger an der Werksparkassen-Aufwertung teilnimmt, den ordentlichen Gerichten um so mehr zu verbleiben, als die Beklagte an Stelle der G.-UmbG. die Haftung nur für die Werksparkassen-Aufwertung übernommen hat, sodaß in diesem Streit der Bestand des Klagenspruchs gegenüber der Beklagten im Spiel ist (vgl. RÖZ. Bd. 115 S. 145, Bd. 114 S. 86).

Es war deshalb unabhängig von der Auffassung der Spruchsstelle auf Grund von § 63 Abs. 2 Nr. 6, § 64 AufwG. und der Durchführungsverordnung vom 8. Juli 1926 zu entscheiden, ob der Kläger zu den übrigen Gläubigern des Art. 18 gehört.

Die Revision bestreitet das, weil der Kläger nicht zu den Arbeitnehmern des Betriebs gehört hat, bei dem die Kasse besteht. Keinen Anhalt für diese grundsätzlich auch von Köppel a. a. O. vertretene Auffassung gibt der Umstand, daß die in Art. 1 DurchfVo. gegebene, durch § 64 AufwG. gedeckte Begriffsbestimmung der Werksparkasse unter deren Merkmalen nennt, daß „Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebs aufgenommen werden“. Wollte man das so verstehen, daß ausschließlich Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebs anzunehmen sind, so würde daraus folgen, daß eine Kasse, die auch von Werkfremden Einlagen annimmt, keine Werksparkasse im Sinne des Gesetzes sei. Für den vorliegenden Fall steht aber nach Art. 20 DurchfVo. das Gegenteil fest durch die Rechtskraft des in der Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung liegenden Spruchs der Aufwertungsstelle bei dem Landgericht Bremen. Es entspricht auch der in dieser Frage entscheidenden, übrigens zu billigernden Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts, daß eine beschränkte Beteiligung fremder Sparer der Anerkennung einer Kasse als Werk-

spartasse nicht entgegensteht (RWiG. in JW. 1928 S. 3276 Entsch. XXXII 3/27 und in JW. 1929 S. 215/216 Entsch. XXXII 5/27, 15/27, 16/27; Quassowski in JW. 1930 S. 91).

Es bliebe danach nur die von Köppel a. a. O. vertretene Annahme, daß innerhalb einer Werkspartasse zu scheiden sei zwischen den eigentlichen Kassengläubigern, den Arbeitnehmern des Betriebs, und den sonstigen Einlegern, die an der besonderen Aufwertung nach § 63 Abs. 2 Nr. 6, § 64 AufwG. und folgerichtig auch an dem in der Durchführungsverordnung geordneten Verfahren nicht teilhätten. In den für die Auslegung entscheidenden Bestimmungen der §§ 63, 64 AufwG. ist unterschiedslos von „Guthaben“ bei Werkspartassen die Rede. Die Durchführungsverordnung läßt zwar nach der Fassung des Art. 8 Satz 2 vermuten, daß bei der Ordnung des Verfahrens das Vorhandensein werkfremder Einleger nicht in Betracht gezogen worden ist, da sie eine Anmeldepflicht (für rückwirkende Aufwertung) den Gläubigern auferlegt, „die dem Betrieb nicht mehr angehören“. Im übrigen aber ist, vielleicht aus dieser Vorstellung heraus, im ganzen Bereich der Verordnung nur von „Gläubigern“ (Art. 5, 7, 13, 15, 17, 18, 19), „Kassengläubigern“ (Art. 12) oder von „Beteiligten“ (Art. 16) die Rede (ohne daß ersichtlich mit dem Wechsel in diesen Bezeichnungen ein anderer Sinn verbunden werden sollte). Durch die Ordnung des Verfahrens, wie sie mittels der vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Zustellungen nach außen gelangt, wird danach eher der Anschein einer unterschiedslosen Behandlung der Einleger erweckt.

Die Revision meint, die Beschränkung des Aufwertungsrechts aus § 63 Abs. 2 Nr. 6, § 64 AufwG. auf die Arbeitnehmer des Betriebs folge zwingend aus dem gesetzlichen Zweck dieser Normen. Ebenso wie in den §§ 65, 66 Abs. 2 das. komme in ihnen der Wille zum Ausdruck, der engen Verbundenheit zwischen dem Unternehmen und seinen Arbeitnehmern Rechnung zu tragen. Im Vordergrund hat indes nach dem Bericht des Aufwertungsausschusses (erste Lesung des Gesetzes) S. 39 nicht dieser Gedanke gestanden, sondern die Anschauung, daß die Einlagen solcher Spartassen fast überall dazu gebient hätten, in den gewerblichen Betrieben als Kapital zu arbeiten oder Sachwerte zu beschaffen. Daneben war der soziale Charakter solcher Spareinrichtungen von Bedeutung, wie das darin zutage tritt, daß ein Antrag, den Einlagen der Arbeitnehmer allgemein

eine gleiche Behandlung zu sichern, unter Hinweis gerade auf die zu beachtende soziale Stellung der Einleger abgelehnt wurde. Dennoch hat die Revision nicht unrecht darin, daß auch das arbeitsrechtliche Verhältnis als Grundlage des Sparverhältnisses entsprechend den Bestimmungen der §§ 65, 66 Abs. 2 und 63 Abs. 3 AufwG. bedeutsam gewesen sein wird. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieser Gedanke die gesamte Regelung durchdringen müßte, die auf alle Fälle den Arbeitnehmerbelangen durch Begünstigung der für sie bestimmten Spareinrichtungen Rechnung trägt. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich solche Spareinrichtungen, auch wenn sie an ihrem Wirtschaftsziel voll festhalten, nicht streng an die Betriebszugehörigkeit der Sparer binden. Köppel a. a. O. Sp. 645 erkennt an, daß für die von ihm vertretene Auffassung der Arbeitnehmerbegriff nicht eng ausgelegt werden darf. So will er wie Einlagen Betriebsangehöriger auch die Einlagen gelten lassen, die der Arbeitnehmer eines fremden, aber dem gleichen Konzern angehörigen Werkes macht.

Aber auch mit so weiter Spannung des Begriffs der Betriebszugehörigkeit kommt man nicht aus. Sicherlich werden Einlagen der Familienangehörigen des Arbeitnehmers regelmäßig in dem gleichen Sinn angenommen werden wie Einlagen des Arbeitnehmers, und sie werden dann nicht anders behandelt werden können, ebensowenig Guthaben der Erben und anderer Rechtsnachfolger eines Arbeitnehmers. Aber auch abgesehen von solchen Fällen, denen der vorliegende nahe steht, ist im Auge zu behalten, daß der Gesetzgeber nicht unmittelbar den Arbeitnehmer begünstigen will, sondern den Kreis der Sparer bei Werksparrassen, der sich nach der Einrichtung solcher Rassen ungefähr und wenigstens sozial (aber nicht ausnahmslos) mit dem Kreise der Sparer aus den Belegschaften deckt. Es bedarf nach Lage des Falls keiner Erörterung, ob nach diesem Gedanken des Gesetzes von den Vorteilen der § 63 Abs. 2 Nr. 6, § 64 und von der Teilnahme am Verfahren der Durchführungsverordnung diejenigen Einleger auszuschließen sind, von denen entgegen den allgemeinen Zielen solcher Rassen oder im Widerspruch zu dem besonderen Geschäftsplan Einlagen angenommen worden sind. Für den zu entscheidenden Fall kann das schon nach den vorliegenden Feststellungen verneint werden. Der Kläger war bei Beginn seiner Einlagen und noch lange Zeit nachher Arbeitnehmer des damaligen Betriebsinhabers; im Zusammenhang mit diesem Dienstverhältnis

war er Sparer der Kasse geworden und geblieben. Seine soziale Stufe war ungefähr die der Arbeiterschaft. Demnach gehörte der Kläger noch zu den Sparern, denen das Gesetz die Sonderstellung zuweisen will. Dafür, daß seine Zulassung als Sparer dem besonderen Geschäftsplan der Werksparkasse G. zuwider gewesen wäre, geben weder die Feststellungen des Vorderrichters noch der Vortrag der Beklagten einen Anhalt. Somit hat der Berufungsrichter im Ergebnis zutreffend dem der Höhe nach unbestrittenen Klagenanspruch stattgegeben.